Turn- und Sportgemeinde Germania 1889 e.V. Dossenheim



SATZUNG

der Tennisabteilung der TSG Germania 1889 e.V.

§ 1 Name, Zweck, Aufgaben und Geschäftsjahr

Die Tennisabteilung arbeitet im Rahmen der Vereinssatzung und Geschäftsordnung der TSG GERMANIA 1889 e.V. Dossenheim selbständig.

Die Tennisplätze liegen auf einem Gelände, für das zwischen der Gemeinde Dossenheim und der TSG Germania ein Überlassungsvertrag besteht.

Die Abteilung dient der Pflege, Ausübung und Förderung des Tennissports.

Die nachstehende Satzung regelt - im Rahmen der Satzung der TSG Germania - die allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr, die Mitgliedschaft und Organe der Abteilung.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Für die Abteilung und ihre Mitglieder sind die Satzungen der TSG Germania Dossenheim und des Deutschen Tennisbundes, sowie die vom Deutschen Tennisbund satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen, insbesondere die Wettspiel- und die Disziplinarordnung, verbindlich.

§ 2 <u>Arten der Mitgliedsc</u>haft

Die Abteilung besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. Jugendlichen

Aktive Mitglieder sind die den Tennissport ausübenden Mitglieder. Sie müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben. Sie haben das aktive und passive Wahl-und Stimmrecht. Ihnen stehen die Anlagen der Abteilung im Rahmen der Satzung und der Spiel-und Platzordnung zur Verfügung.

Passive Mitglieder sind die den Tennissport nicht ausübenden bzw., den Tennissport unterstützenden Mitglieder. Sie haben Wahl- und Stimmrecht wie die aktiven Mitglieder.

Jugendliche sind die noch nicht 18 Jahre alten Mitglieder. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder. Mit 16 Jahren haben sie allgemeines Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft in der TSG Germania voraus. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag wird innerhalb von 4 Wochen entschieden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 4 <u>Erlöschen der Mitgliedschaft</u>

Jede Art der Mitgliedschaft erlischt.

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösen der Abteilung

zu b) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung wirksam. Der jährliche Beitrag ist für das laufende Jahr voll zu entrichten.

zu c) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Ältestenrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden

- a) wegen groben Verstoßes gegen die Satzung, die Spiel- und Platzordnung oder die Anordnungen des Vorstandes und der ihm Beauftragten,
- b) bei schwerer Schädigung der Interessen der Abteilung und des Hauptvereins und grob gemeinschaftswidrigem Verhalten,
- c) bei unehrenhaftem Verhalten,
- d) wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz Ankündigung des Ausschlusses.

Der Ausschluss aus der TSG Germania bewirkt gleichzeitig den Ausschluss aus der Abteilung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive und passive Mitglieder ab 16 Jahren haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht. Ferner haben sämtliche Mitglieder das Recht, die Einrichtungen der Abteilung bestimmungsgemäß zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereins- und Abteilungsorganen erlassenen Anordnungen zu beachten. Jedes Mitglied ist gleichermaßen zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Zeitpunkt und Form der Erhebung bestimmt der Vorstand. Beitragsermäßigungen kann der Vorstand in besonderen Fällen genehmigen.

§ 7 Abteilungsorgane

Abteilungsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ältestenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich vor Beginn der Tennissaison eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Wunsch zu einer Einberufung kann auch durch den Ältestenrat oder durch ¼ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Grund und Zweck geäußert werden.

Zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand vorher schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Alle Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen können mit einfacher Stimmenmehrheit beantragt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand, bei Wahlen das Los. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

Satzungsänderungen und die Auflösung der Abteilung dürfen nur beschlossen werden bei einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

§ 9 <u>Aufgaben der Mitgliederversammlung</u>

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr
- f) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Spielgebühren,
- g) Auflösung der Abteilung

§ 10 <u>Abteilungsvorstand</u>

Den Vorstand bilden: der Abteilungsleiter,

dessen Stellvertreter, der Kassenwart.

der Schriftführer, der Sportwart, der Jugendwart,

sowie weitere Beisitzer.

Der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall sein Vertreter, vertritt die Abteilung. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Vorstandes der TSG Germania.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, im Verhinderungsfalle die des Stellvertreters.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) organisatorische, sportliche und finanzielle Leitung,
- c) Fragen der Mitgliedschaft,
- d) Erhebung der Beiträge
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- f) Ausführung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen.
- g) Erstellen des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr

§ 12 Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehören an:

3 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder. Sie werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Ältestenrat ist bei Vollzähligkeit beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Dem Ältestenrat obliegt:

- a) auf Antrag des Vorstandes die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder,
- b) Beratung des Vorstandes über Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

§ 13 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden abwechselnd je einer der zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte der Abteilung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind in ununterbrochener Reihenfolge nur zweimal wählbar.

§ 14 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung und Sitzung des Ältestenrates ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss die gefassten Beschlüsse enthalten und ist von Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung der Abteilung

Im Falle der Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen der TSG Germania mit der Maßgabe zu, dass es möglichst zur Förderung des Tennissportes zu verwenden ist.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 17 Grundsatzentscheidungen

Grundsatzentscheidungen der Abteilung, besonders bauliche Maßnahmen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der TSG Germania 1889 e.V. Dossenheim.

Dossenheim, März 2011

genehmigt in der MV vom 23. März 2011
